verkündet am: 04.07.2025

HAMBURGISCHES VERFASSUNGSGERICHT

HVerfG 4/24

U r t e i l

Im Namen des Volkes

In der Verfassungsstreitsache

Volksinitiative „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“,
handelnd durch ihre Vertrauenspersonen XXX,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:
XXX

gegen

1. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
 vertreten durch seinen Präsidenten,
 den Ersten Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher,
 Rathausmarkt 1,
 20095 Hamburg,

 Verfahrensbevollmächtigter:
 XXX

2. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg,
 vertreten durch ihre Präsidentin,
 die Abgeordnete Carola Veit,
 Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg,

Antragsgegner,

hat das Hamburgische Verfassungsgericht durch seine Präsidentin Voßkühler, den Verfassungsrichter Berger, die Verfassungsrichterin Boysen, die Verfassungsrichter Gericke und Karthaus, die Verfassungsrichterin Kreth, die Verfassungsrichter Lambiris und Tully und die Verfassungsrichterin Verheyen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2025

für Recht erkannt:

Soweit die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt haben, wird es eingestellt.

Im Übrigen werden die Anträge als unzulässig verworfen.

Tatbestand

Die Antragstellerin begehrt verfassungsgerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem von ihr beantragten und zwischenzeitlich erfolglos durchgeführten Volksbegehren „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“.

Die Antragstellerin ist die Volksinitiative „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“. Antragsgegner zu 1. ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg. Antragsgegnerin zu 2. ist die Hamburgische Bürgerschaft.

Am 7. Februar 2023 zeigten die Initiatoren dem Antragsgegner zu 1. die Durchführung der Volksinitiative „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“ an. Am 21. Juli 2023 reichten sie eine Liste mit den von ihnen gesammelten Unterschriften bei dem Antragsgegner zu 1. ein (Bü-Drs. 22/12655). Dieser stellte daraufhin fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen sei, und teilte dies der Antragsgegnerin zu 2. mit (Bü-Drs. 22/12678).

Mit Schreiben vom 22. November 2023 schlug die Antragstellerin der Antragsgegnerin zu 2. vor, die – regulär viermonatige – Frist für die Befassung mit der Volksinitiative gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 VAbstG für drei Monate zu hemmen (Anlage zur Bü-Drs. 22/13786). Damit solle den Abgeordneten Zeit zur Auseinandersetzung mit dem Anliegen der Volksinitiative gegeben werden. Diesem Vorschlag mit der Folge, dass die Frist bis zum 12. März 2024 lief, stimmte die Antragsgegnerin zu 2. in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2023 mehrheitlich zu (Plenarprotokoll 22/79, S. 6221).

Mit Schreiben vom 31. Januar 2024 schlug die Antragstellerin eine Verlängerung der Befassungsfrist um weitere drei Monate – ihrer Berechnung nach bis zum 12. Juni 2024 – vor. Zur Begründung verwies sie darauf, dass in anderen Bundesländern ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Bereich des Anliegens der Volksinitiative angekündigt worden sei. Bei längerer Befassungsfrist könne auch in deren Licht über den Umgang in Hamburg beraten werden (Anlage zur Bü-Drs. 22/14406).

Die Antragsgegnerin zu 2. beschloss in ihrer Sitzung vom 28. Februar 2024 mehrheitlich, dem Vorschlag zur Fristverlängerung nicht zu folgen (Plenarprotokoll 22/83, S. 6573).

Am 10. April 2024 beantragte die Antragstellerin die Durchführung des Volksbegehrens. Dieses wurde in der Folge im Zeitraum vom 18. Juli bis zum 28. August 2024 durchgeführt.

Am 8. Oktober 2024 stellte der Antragsgegner zu 1. fest, dass das Volksbegehren nicht zustande gekommen sei.

Bereits zuvor – am 18. Juni 2024 – hat die Antragstellerin die vorliegende „Klage auf Feststellung“ bei dem Verfassungsgericht anhängig gemacht.

Die Antragstellerin macht geltend: Der Antragsgegner zu 1. verweigere sich der Umsetzung des ihm gesetzlich zugewiesenen Auftrags, elektronische Abstimmungsverfahren zu ermöglichen, und verletze hierdurch sowohl die Volksinitiative als Verfassungsorgan als auch die Bürger in ihren Rechten. Es sei für die Antragsgegner offensichtlich gewesen, dass sie – die Antragstellerin – ihren (ersten) Antrag, die Befassungsfrist zu hemmen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 VAbstG), nur gestellt habe, um im Anschluss einen weiteren Antrag auf Fristverlängerung zu stellen und so die für die Volksinitiative kritische Zeit der Schulferien zu vermeiden. Gleichermaßen erkennbar sei, dass die Antragsgegnerin zu 2. die Beschlüsse über die Zustimmung zum ersten Fristvorschlag der Volksinitiative und über die Ablehnung des zweiten Vorschlags allein zu dem Zweck gefasst habe, das Volksbegehren in eben diese Zeit fallen zu lassen. Die Kombination aus beidem – dem Ferientermin und der fehlenden Möglichkeit zur Online-Abstimmung – führe dazu, dass ohne Verschiebung der Eintragungsfristen wesentlich und unheilbar in die Rechte der Volksinitiative (und der Bürger) eingegriffen werde.

Die Antragstellerin hat ursprünglich nur die sogleich unter 1. bis 3. aufgeführten Anträge angekündigt. Mit Schriftsatz vom 1. Juli 2024 hat sie ihre Anträge um die Anträge zu 4. und 5. erweitert. Hierbei ist der Antrag zu 4. darauf gerichtet gewesen,

> den Antragsgegner zu 1. zu verpflichten,
>
> a) das Volksbegehren „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“ auf den 14. Oktober 2024 zu verlegen, um den Antragsgegner zu 1. in die Lage zu versetzen, die Online-Eintragung umzusetzen, und zugleich sicherzustellen, dass der im Falle eines erfolgreichen Volksbegehrens „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“ durchzuführende Volksentscheid entsprechend der bisherigen gesetzlichen Fristenregelung weiterhin zusammen mit der Bundestagswahl 2025 stattfinden kann,
>
> b) hilfsweise das Volksbegehren „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“ auf den 29. August 2024, den ersten Tag nach den Hamburger Schulferien, zu verlegen,

Mit Schriftsatz vom 28. Mai 2025 hat die Antragstellerin den weiteren unter 6. aufgeführten Antrag angekündigt.

In der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2025 hat die Antragstellerin den ursprünglich als Antrag zu 4. angekündigten Antrag für erledigt erklärt.

Sie beantragt nunmehr,

1. festzustellen, dass der Antragsgegner zu 1. verpflichtet ist, das in § 9 Satz 2 VAbstG verankerte Recht der Bürger vorzusehen, die Eintragung für ein Volksbegehren durch Einführung wenigstens eines anderen Verfahrens zu gewährleisten, welches den Vorgaben einer rechtsverbindlichen Authentifizierung und der Schriftform auf der Grundlage bestehender bundes- und landesrechtlicher Regelungen entspricht,

2. festzustellen, dass der Senat das durch die Verfassung geschützte Recht der Bürger auf Teilnahme an der Volksgesetzgebung dadurch verletzt hat, dass er die Umsetzung des Gesetzes verweigert und bis heute die Möglichkeit einer Online-Unterstützung des Volksbegehrens nicht bereitgestellt hat,

3. festzustellen, dass die Bürgerschaft in verfassungswidriger Weise das Recht auf Volksgesetzgebung und den Gleichheitssatz in Bezug auf das Verhalten gegenüber anderen Volksinitiativen verletzt hat, indem sie den Antrag auf Fristverlängerung gem. § 6 Abs. 3 S 2 VAbstG aus sachwidrigen, nur inhaltlich-politischen Gründen und unter Außerachtlassung der verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Volksinitiative abgelehnt hat, um eine Durchführung des Volksbegehrens während der Sommerferien zu erzwingen, und damit eine Teilnahme der Bürger am Volksbegehren erheblich erschwert oder sogar unmöglich gemacht hat,

4. …

5. festzustellen, dass

 a) die Durchführung eines Volksbegehrens in den großen Hamburger Schulferien gegen die Verfassung verstößt, und daher

 b) das Hamburgische Volksabstimmungsgesetz gegen die Verfassung verstößt, soweit es nicht bestimmt, dass ein Volksbegehren nicht in die großen Hamburger Schulferien fallen darf,

6. festzustellen, dass auch der Senat gegen die Verpflichtung zur verfassungsgemäßen Durchführung des Volksbegehrens verstoßen hat, indem er die Durchführung in den Hamburger Sommerferien terminiert hat.

Der Antragsgegner zu 1. schließt sich der Erledigungserklärung im Hinblick auf den Antrag zu 4. an, rügt die Verspätung der Anträge zu 5. und 6. und beantragt im Übrigen,

die Anträge zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin zu 2. schließt sich der Erledigungserklärung im Hinblick auf den Antrag zu 4. an und beantragt im Übrigen,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Antragsgegner macht insbesondere geltend: Es fehle bereits an einer Antragsbefugnis der Antragstellerin. Sie berufe sich auf keine Rechtsposition, deren Verletzung sie vor dem Verfassungsgericht in statthafter Weise rügen könne. Die Bestimmungen aus Art. 50 Abs. 6, 65 Abs. 3 Nr. 5 der Hamburgischen Verfassung und § 14 Nr. 5 HmbVerfGG (i.V.m. §§ 26, 27 VAbstG) regelten abschließend, in welchen Verfahren sich die Initiatoren einer Volksinitiative an das Verfassungsgericht wenden könne. Diesen Vorschriften lasse sich das Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin nicht zuordnen. Ein Organstreitverfahren stehe ihr daneben nicht zur Verfügung. Überdies räume die Verfassung der Antragstellerin keine (subjektiven) Rechte ein, die sie in einem solchen Verfahren geltend machen könnte. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin den von ihr nunmehr beanstandeten Zeitpunkt des Volksbegehrens selbst maßgeblich mitbestimmt habe. Schließlich könne die Antragstellerin weder eine bestimmte Beschlussfassung der Abgeordneten der Antragsgegnerin zu 2. nach § 6 Abs. 3 VAbstG einfordern, noch habe er, der Antragsgegner zu 1., die Pflicht, eine Online-Abstimmung zu ermöglichen.

Die Antragsgegnerin zu 2. macht ergänzend insbesondere geltend: Es seien der Zweck der Befassungsfrist nach § 6 Abs. 1 VAbstG und die darauf ausgerichtete Begründung des Verlängerungsvorschlags der Antragstellerin zu berücksichtigen. Auch müsse der Grundsatz des freien Mandats der Abgeordneten aus Art. 7 Abs. 1 der Hamburgischen Verfassung beachtet werden. Dieser stehe dem von der Antragstellerin im Kern geltend gemachten Anspruch auf ein bestimmtes Abstimmungsergebnis betreffend ihren Fristvorschlag – und der dazu von ihr unter anderem angeführten Neutralitätspflicht der Antragsgegnerin zu 2. – von vornherein entgegen.

Mit Beschluss vom 2. Juli 2024 hat das Verfassungsgericht den Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als offensichtlich unzulässig verworfen (3/24). Auf diesen Beschluss wird ebenso Bezug genommen wie auf den Beschluss vom 19. August 2024, mit dem das Verfassungsgericht die gegen den vorgenannten Beschluss gerichtete Anhörungsrüge zurückgewiesen hat. Die gegen diese Entscheidungen eingelegte Verfassungsbeschwerde und der damit verbundene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sind vor dem Bundesverfassungsgericht ohne Erfolg geblieben (Nichtannahmebeschl. v. 31.10.2024, 2 BvR 1266/24).

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 1. Juli 2025 ergänzend vorgetragen und beantragt u.a., die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen und insbesondere zwei ihrer in der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2025 nicht anwesende Vertrauenspersonen zu hören. Sie macht hierzu vor allem geltend, diese könnten nähere Angaben zu ihrer der Durchführung des

Volksbegehrens vorgelagerten Kommunikation mit den Antragsgegnern und dem Landeswahlleiter machen. Die Antragstellerin trägt ferner ergänzend zur Zulässigkeit und zur Begründetheit ihrer Anträge vor und nimmt hierbei verschiedentlich Bezug auf das Rechtsgespräch in der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2025. Insbesondere meint sie, ihre Anträge seien nach § 27 Abs. 1 VAbstG i.V.m. Art. 50 Abs. 6 der Hamburgischen Verfassung statthaft. § 27 Abs. 1 VAbstG sei verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass eine Klage in Bezug auf die Modalitäten der Durchführung des Volksbegehrens bereits vor dessen Durchführung zulässig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Verfahrensbeteiligten gewechselten Schriftsätze Bezug genommen, die allen Mitgliedern des Verfassungsgerichts vorgelegen haben und Gegenstand der Beratungen des Verfassungsgerichts gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet aufgrund der am 6. Juni 2025 geschlossenen mündlichen Verhandlung, vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53, zuletzt geändert am 3. Mai 2024, S. 107; HmbVerfGG). Von einer Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfGG, § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO sieht das Gericht nach seinem insoweit auszuübenden Ermessen ab. Nachgereichte Schriftsätze – wie hier der Schriftsatz der Antragstellerin vom 1. Juli 2025 – erzwingen nur dann eine Wiedereröffnung, wenn das Gericht ihnen wesentlich neues Vorbringen entnimmt, auf das es seine Entscheidung stützen will (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.7.2017, 4 BN 9.17, juris Rn. 3, m.w.N.). Letzteres ist hier nicht der Fall. Neue Tatsachen enthält der Schriftsatz der Antragstellerin vom 1. Juli 2025 nicht. In dem Schriftsatz wiederholt und vertieft die Antragstellerin ihr bisheriges Vorbringen und insbesondere ihre Rechtsansichten zu den verfahrens- und materiell-rechtlichen Fragen, die das vorliegende Verfahren aufwirft. Diese Fragen waren, soweit sie entscheidungserheblich sind (s. hierzu sogleich zu I. bis III.), Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung. Dies betrifft, wie sich aus dem Ablaufplan für die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 2025 ergibt, namentlich auch die Frage, ob und inwieweit die verfahrensgegenständlichen Anträge auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136, zuletzt geändert am 25. Mai 2021, HmbGVBl. S. 347; VAbstG) zulässig sind und welche verfassungsrechtlichen Folgerungen sich aus Art. 50 Abs. 6 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBl I 100-a, zuletzt geändert am 5. März 2025, HmbGVBl. S. 264; HV) ergeben. Einer

weiteren bzw. fortgesetzten Erörterung dieser und der weiteren von der Antragstellerin aufgeworfenen Fragen bedarf es zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs nicht. Dies gilt auch im Hinblick auf die von der Antragstellerin angeregte Anhörung bzw. Vernehmung ihrer (weiteren) Vertrauenspersonen sowie von Mitgliedern der Antragsgegnerin zu 2. und des Landeswahlleiters. Denn die von der Antragstellerin insoweit als klärungs- bzw. ermittlungsbedürftig angesehenen (tatsächlichen) Fragen sind nicht entscheidungserheblich.

Soweit die Beteiligten das Verfahren – im Hinblick auf den ursprünglichen Antrag zu 4. – übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird es eingestellt (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfGG, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO analog).

Das Gericht entscheidet über alle übrigen (fünf) Anträge, auch wenn die Antragstellerin die Anträge zu 5. und 6. erst nachträglich anhängig gemacht und der Antragsgegner zu 1. die Verspätung dieser Anträge gerügt hat. Die mit den nachträglich anhängig gemachten Anträgen bewirkte Änderung bzw. Erweiterung des Verfahrensgegenstandes ist, da sie keinen neuen oder anderweitigen Lebenssachverhalt als die Anträge zu 1. bis 3. betrifft, sachdienlich (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfGG, § 91 Abs. 1 Alt. 2 VwGO).

Die Anträge sind allesamt unzulässig. Sie sind auf der Grundlage von §§ 26, 27 VAbstG, § 14 Nr. 5 HmbVerfGG nicht statthaft (hierzu I.). Die Zulässigkeit der Anträge ergibt sich auch nicht „verfassungsunmittelbar“ aus Art. 50 Abs. 6 Satz 1 und Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV (hierzu II.). Schließlich sind die Anträge auch nicht im Organstreitverfahren (Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV, § 14 Nr. 2 HmbVerfGG) zulässig (hierzu III.).

I.

Die Anträge sind auf der Grundlage von §§ 26, 27 VAbstG, § 14 Nr. 5 HmbVerfGG nicht statthaft. Nach § 26 Abs. 1 VAbstG können der Senat, die Bürgerschaft oder ein Fünftel der Abgeordneten der Bürgerschaft das Verfassungsgericht in den dort geregelten Fällen anrufen. Die Initiatoren einer Volksinitiative sind danach schon nicht antragsbefugt. Für die Initiatoren einer Volksinitiative ist eine Antragsbefugnis nur in § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 VAbstG geregelt. Die dort enumerativ aufgeführten Fälle, in denen das Verfassungsgericht angerufen werden kann, sind vorliegend indes – und zwar im Hinblick auf alle (fünf) Anträge, über die das Verfassungsgericht vorliegend noch zu entscheiden hat – nicht einschlägig.

1. Zunächst fehlt in § 27 VAbstG eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichts, über „die Durchführung des Volksbegehrens“ zu entscheiden, wie dies in § 26 Abs. 1 Nr. 1 VAbstG vorgesehen ist. Ob die von der Antragstellerin in dem vorliegenden Verfahren adressierten Verfahrensfragen (zusammengefasst: Pflicht zur Ermöglichung einer „Online-Abstimmung“; Behandlung eines Fristverlängerungsantrags nach § 6 Abs. 3 Satz 2 VAbstG bzw. Unzulässigkeit der Durchführung eines Volksbegehrens in den Sommerferien) die „Durchführung des Volksbegehrens“ i.S.v. § 26 Abs. 1 Nr. 1 VAbstG betreffen, mithin in einem Verfahren nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 VAbstG geklärt werden könnten, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn die Initiatoren der Volksinitiative sind insoweit nicht antragsberechtigt (sondern nur der Senat, die Bürgerschaft oder ein Fünftel der Abgeordneten der Bürgerschaft, s.o.).

Eine Erweiterung der in § 27 VAbstG geregelten Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts dergestalt, dass auch auf Antrag der Initiatoren einer Volksinitiative über die „Durchführung des Volksbegehrens“ entschieden werden kann, kommt angesichts des insoweit eindeutigen Wortlauts des § 27 VAbstG (und des § 26 Abs. 1 Nr. 1 VAbstG) und mit Blick darauf nicht in Betracht, dass der Zugang zum Verfassungsgericht in Volksabstimmungsangelegenheiten nach dem Willen des Gesetzgebers offensichtlich unterschiedlich und abhängig davon ausgestaltet ist, wer den Antrag stellt (vgl. zur dortigen Rechtslage VerfGH Berlin, Urt. v. 2.6.1999, 31 A/99, 31/99, juris Rn. 38).

2. Auch der in § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VAbstG vorgesehenen Zuständigkeit des Verfassungsgerichts zur Entscheidung darüber, ob das Volksbegehren „zustande gekommen“ ist, lassen sich die vorliegend gestellten Anträge nicht zuordnen. Dies gilt schon deshalb, weil die Rechtsschutzmöglichkeit aus § 27 Abs. 1 Satz 1 VAbstG auf die Feststellung des Senats über das (Nicht-) Zustandekommen des Volksbegehrens nach § 16 Abs. 1 Satz 1 VAbstG bezogen ist. Den Initiatoren wird, wie auch die Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 3 HVerfGG bestätigt, eine retrospektive Überprüfung der Feststellung des Senats ermöglicht. Die Antragstellerin hat ihre Anträge in dem vorliegenden Verfahren indes allesamt vor der Durchführung des Volksbegehrens und mit dem Ziel gestellt, Einfluss auf die Durchführung des Volksbegehrens zu nehmen.

Dem hier vertretenen Verständnis des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VAbstG kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass die Vorschrift danach hinter den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wie sie sich aus Art. 50 Abs. 6 HV ergäben, zurückbleibe und daher in verfassungskonformer Weise erweiternd dahin ausgelegt werden müsse, dass nach § 27 Abs. 1 VAbstG das Verfassungsgericht im Hinblick auf die Modalitäten der Durchführung eines Volksbegehrens bereits im Vorwege – d.h. auch schon vor Durchführung des Volksbegehrens –

angerufen werden könne. Denn eine umfassende und von den Verfahrensregelungen des einfachen Rechts losgelöste verfassungsgerichtliche Rechtsschutzgarantie in Volksabstimmungsangelegenheiten, wie sie die Antragstellerin dem Art. 50 Abs. 6 HV entnimmt, existiert nicht (s. hierzu unten zu II. 5.).

Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VAbstG, der ausdrücklich auf das in § 16 Abs. 1 VAbstG vorgesehene und für das Zustandekommen eines Volksbegehrens notwendige Quorum verweist, in seinem Anwendungsbereich eine weitergehende Überprüfung des Verfahrens bei der Durchführung eines Volksbegehrens ermöglicht.

II.

Die Zulässigkeit der Anträge ergibt sich nicht „verfassungsunmittelbar“ aus Art. 50 Abs. 6 Satz 1 HV und Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV.

Das Verfassungsgericht hat bereits entschieden und eingehend begründet (vgl. HVerfG, Beschl. v. 4.3.2013, 7/12, NordÖR 2013, 200, juris Rn. 76 ff.), dass Art. 50 Abs. 6 Satz 1 und Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV nicht unmittelbar und unabhängig von gesetzlichen Verfahrensregelungen eine verfassungsgerichtliche Kontrolle des Gegenstandes eines Volksentscheids und eine Entscheidung über seine Durchführung gewährleisten. Dies gilt in gleicher Weise für Volksbegehren und die Frage, nach welchen Maßgaben die Durchführung eines Volksbegehrens der Prüfung durch das Verfassungsgericht unterliegt. Die Möglichkeiten, die dem Volk zur Abstimmung unterbreiteten Gegenstände durch das Verfassungsgericht auf ihre materielle Vereinbarkeit mit der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie mit sonstigem höherrangigen Recht überprüfen zu lassen und Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft im Zusammenhang mit der Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid zur inhaltlichen Überprüfung durch das Verfassungsgericht zu stellen, sind in den gesetzlichen Vorschriften vollständig und abschließend geregelt. Durch Art. 50 Abs. 6 Satz 1 HV und Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV werden daneben keine weiteren Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts – etwa für organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid – begründet. Im Einzelnen:

1. Der Wortlaut der Art. 50 Abs. 6 Satz 1, 65 Abs. 3 Nr. 5 HV ist nicht eindeutig. Er lässt eine Auslegung, wie sie die Antragstellerin vertritt und für die sie sich maßgeblich auf den Wortlaut der betreffenden Vorschriften bezieht (vgl. S. 4 f. des Schriftsatzes vom 1. Juli 2024),

zu. Allerdings enthalten die vorstehenden genannten Vorschriften keine Maßstäbe für das verfassungsgerichtliche Verfahren und die Entscheidung des Verfassungsgerichts in Fällen, in denen es angerufen wird, um „über die Durchführung von Volksbegehren“ zu entscheiden. Mit dem nicht näher eingegrenzten Wortlaut vereinbar ist daher auch eine Auslegung, der zufolge das Verfassungsgericht im Hinblick auf die Durchführung von Volksbegehren (nur) unter weiteren – einfachgesetzlich geregelten – Voraussetzungen in zulässiger Weise angerufen werden kann.

2. Die systematische Auslegung der Art. 50 Abs. 6 Satz 1, 65 Abs. 3 Nr. 5 HV und der hiermit im Zusammenhang stehenden Verfassungsbestimmungen spricht dagegen, dass hieraus für die danach dem Grunde nach Antragsberechtigten der Zugang zum Verfassungsgericht ohne weitere Voraussetzungen abgeleitet werden kann (zum Folgenden ausführlich: HVerfG, Beschl. v. 4.3.2013, 7/12, NordÖR 2013, 200, juris Rn. 90 ff.):

Art. 50 Abs. 6 Satz 1 HV und Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV enthalten keine Differenzierungen nach den Gegenständen, den Zeitpunkten und den Antragsberechtigten möglicher Verfahren vor dem Verfassungsgericht und sehen keine Maßstäbe für gerichtliche Entscheidungen vor. Ohne nähere Konkretisierungen könnte angesichts der Offenheit der Normen jeder der als möglicher Antragsteller Bezeichneten – Senat, Bürgerschaft, Abgeordnete und Volksinitiatoren – zu jedem beliebigen Zeitpunkt und gegen jeden denkbaren Gegenstand im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden das Verfassungsgericht anrufen. Hierbei bliebe offen, nach welchen Maßstäben das Gericht seine Entscheidung zu treffen hätte. Allerdings heißt es in Art. 50 Abs. 7 Satz 1 HV: „Das Gesetz bestimmt das Nähere“. Und Art. 65 Abs. 7 HV lautet: „Das Gesetz bestimmt das Nähere über (...) die Zuständigkeit und das Verfahren“. Das Zusammenspiel von Art. 50 Abs. 6 Satz 1 HV und Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV mit diesen nachfolgenden Vorschriften spricht aus der Perspektive der Gesetzessystematik dagegen, dass sich unabhängig von den Regelungen des einfachen Gesetzes unmittelbar aus Art. 50 Abs. 6 Satz 1 HV und Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV das Recht ergeben könnte, den Rechtsweg zum Verfassungsgericht zu beschreiten. Die genannten Verfassungsbestimmungen sind vielmehr darauf angelegt, dass die Voraussetzungen, unter denen das Verfassungsgericht angerufen werden kann, im Einzelnen gesetzlich geregelt werden. Die ergänzende Regelung in Art. 50 Abs. 7 Satz 1 HV, wonach das Gesetz das Nähere bestimmt, und die speziell die Verfahren vor dem Verfassungsgericht betreffende Regelung in Art. 65 Abs. 7 HV, wonach das Gesetz das Nähere u.a. über die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmt, gewährleisten, dass die zur Durchführung von Volksabstimmungen erforderliche Rechtssicherheit durch das Gesetz hergestellt wird.

Art. 50 Abs. 6 Satz 1 HV und Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV stehen überdies in einem materiellen Regelungszusammenhang mit den Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes. Dessen Inhalt kann zu ihrer Auslegung herangezogen werden, weil Verfassung und Gesetz hier in ihrer Gesamtheit eine Regelungseinheit darstellen. Die maßgeblichen Verfassungsnormen zu Volksabstimmungen sind zusammen mit den Regelungen des Volksabstimmungsgesetzes in der Bürgerschaft beraten und beschlossen worden. Dem Volksabstimmungsgesetz ist hierbei auch die Funktion zugewiesen, die Art. 50 Abs. 6 Satz 1 HV und Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV vollständig umzusetzen. Das bedeutet zugleich, dass die entsprechend geänderte Verfassung über die durch das Volksabstimmungsgesetz konkret eingeräumten verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten hinaus grundsätzlich keine weiteren Möglichkeiten zur Anrufung des Verfassungsgerichts fordert. Die ausdifferenzierten Regelungen hierzu im Volksabstimmungsgesetz belegen, dass diese nicht nur gesetzliche Teilregelungen zur näheren Bestimmung der Verfassungsregelungen sind, die neben sich noch den unmittelbaren Rückgriff auf die Verfassung zulassen. Vielmehr steht ersichtlich hinter §§ 26 und 27 VAbstG die in der Gesetzgebungstechnik gebräuchliche Regelungssystematik, dass durch die Verfassung eröffnete Rechtsschutzmöglichkeiten durch das einfache Recht hinsichtlich ihrer Zulässigkeit näher bestimmt und dadurch abschließend definiert werden.

Der Inhalt der Regelungen des Volksabstimmungsgesetzes zeigt schließlich, dass im Hinblick auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Verfassungsgericht im Zusammenhang mit der Durchführung eines Volksbegehrens angerufen werden kann, der Regelungsauftrag des Art. 50 Abs. 7 Satz 1 HV und des Art. 65 Abs. 7 HV vollständig erfüllt worden ist, sodass keine Regelungslücken bestehen, die durch einen Rückgriff unmittelbar auf Verfassungsnormen zu schließen wären. Denn das Volksabstimmungsgesetz regelt nicht nur das Nähere im Sinne des Art. 50 Abs. 7 Satz 1 HV, sondern auch nach Art. 65 Abs. 7 HV das Nähere über die Zuständigkeit und das Verfahren im Hinblick auf Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV. Nähere gesetzliche Bestimmungen zu statthaften Anträgen nach Art. 50 Abs. 6 Satz 1 HV und Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV enthält das Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht demgegenüber nicht. Bei der Aufzählung der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts in § 14 Nr. 5 HVerfGG ist vielmehr (nur) der Hinweis enthalten, dass das Verfassungsgericht „in den Fällen der §§ 26 und 27 des Volksabstimmungsgesetzes“ entscheidet.

3. Die Entstehungsgeschichte der auszulegenden Verfassungsnormen bestätigt, dass Verfassungs- und Gesetzgeber stets die Vorstellung hatten, dass mit dem Volksabstimmungsgesetz das Verfahren vor dem Verfassungsgericht vollständig geregelt worden sei (zum Folgenden ausführlich: HVerfG, Beschl. v. 4.3.2013, 7/12, NordÖR 2013, 200, juris Rn. 104 ff.):

Die aus den Verfassungsänderungen und dem Volksabstimmungsgesetz bestehende Regelungseinheit beruhte auf der Vorstellung, dass mit dem Volksabstimmungsgesetz die Anforderungen, die sich aus den zugleich konzipierten Verfassungsänderungen ergaben, lückenlos umgesetzt würden. Im Senatsentwurf (Bü-Drs. 15/2881, S. 9 und 11) wurden zur Begründung der Regelungen, die das Verfahren vor dem Verfassungsgericht betrafen (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 18 und § 20 des Entwurfs für ein VAbstG), jeweils die Bezüge zu den Anforderungen der vorgesehenen Verfassungsbestimmungen an das Verfahren vor dem Verfassungsgericht hergestellt und vor diesem Hintergrund die jeweiligen Regelungen erläutert. Anhaltspunkte dafür, dass die Anforderungen der Verfassung auf diese Weise nur teilweise umgesetzt worden sein könnten, enthält diese Gesetzesbegründung nicht. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bestätigt dies. Im Laufe der Beratungen im Verfassungsausschuss wurden die Gesetzentwürfe geändert. Die Regelung über die Anrufung des Verfassungsgerichts erhielt – inhaltlich unverändert – ihren Standort in Art. 50 Abs. 6 HV (Bü-Drs. 15/5400, Anlage 8, S. A 28). Das Volksabstimmungsgesetz erhielt seine bis heute geltende Grundstruktur, indem die Regelungen über die Anrufung des Verfassungsgerichts in einem eigenen, dem seinerzeitigen Fünften Abschnitt (§§ 26 bis 28) konzentriert wurden. Diesem überarbeiteten Entwurf lag weiterhin die Vorstellung zugrunde, dass mit den Regelungen in §§ 26 und 27 VAbstG die Rechtsschutzgewährleistung des Art. 50 Abs. 6 HV konkretisiert werde (Bü-Drs. 15/5400, Anlage 8, S. A 100), und zwar, wie die Erläuterungen zu den verschiedenen Verfahrensabschnitten nach §§ 26 und 27 VAbstG und die erneut vorgenommenen jeweiligen Bezugnahmen auf die Anforderungen des Art. 50 Abs. 6 HV (Bü-Drs. 15/5400, Anlage 8, S. A 100) zeigen, weiterhin in einem umfassenden und vollständigen Sinne.

4. Die teleologische Auslegung der Art. 50 Abs. 6 Satz 1 HV und Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV bestätigt schließlich ebenfalls, dass sich aus ihnen kein unmittelbares, von der Ausgestaltung durch das einfache Gesetz losgelöstes Antragsrecht im Hinblick auf die Durchführung eines Volksbegehrens ergibt.

Sinn und Zweck von Art. 50 Abs. 6 Satz 1 HV und Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV ist es, Rechtsschutz durch das Verfassungsgericht im Volksabstimmungsverfahren verfassungsrechtlich zu garantieren. Sinn und Zweck der Regelungen zur Anrufung des Verfassungsgerichts in §§ 26 und 27 VAbstG ist es, näher zu bestimmen, welche Anträge nach Art. 50 Abs. 6 Satz 1 HV und Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV im Einzelnen statthaft sind und welche Zulässigkeitsvoraussetzungen für diese Anträge bestehen, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht. Dies spricht dafür, dass § 27 VAbstG für die dortigen Antragsberechtigten – und damit auch für die Antragstellerin des vorliegenden Verfahrens – eine abschließende verfassungsprozessuale Regelung ist, die daneben keinen unmittelbaren Rückgriff auf die Verfassung zulässt. Denn dies liefe dem Zweck

zuwider, durch Gesetz den verfassungsrechtlich garantierten, aber der Konkretisierung bedürftigen Rechtsschutz prozessual auszugestalten, und so die erforderliche Rechtssicherheit für die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen zu schaffen (vgl. HVerfG, Beschl. v. 4.3.2013, 7/12, NordÖR 2013, 200, juris Rn. 108 f.).

5. Aus Art. 50 Abs. 6 Satz 1 HV und Art. 65 Abs. 3 Nr. 5 HV folgt auch nicht deshalb ein unmittelbares Antragsrecht der Volksinitiatoren, weil andernfalls eine (verfassungs-) gerichtliche Überprüfung, ob ein Volksbegehren (in allen Verfahrensstadien) ordnungsgemäß durchgeführt wird/worden ist, nicht eröffnet ist. Der Verfassungsgeber hat durch die Ermächtigung des Parlamentsgesetzgebers, das Nähere zu regeln (vgl. Art. 50 Abs. 7 Satz 1, 65 Abs. 7 HV), in Kauf genommen, dass nicht alle im Zusammenhang mit der Durchführung eines Volksbegehrens potentiell streitigen Fragen der verfassungsgerichtlichen Überprüfung – jedenfalls soweit es das Antragsrecht der Initiatoren einer Volksinitiative betrifft – unterliegen (s. hierzu bereits oben zu 2.). Die Einhaltung der den Volksinitiatoren gegenüber bestehenden verfassungsrechtlichen Pflichten von Senat und Bürgerschaft bei der (organisatorischen) Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid sind der verfassungsgerichtlichen Kontrolle ohnehin nicht per se entzogen: Besteht insoweit Streit, steht das Organstreitverfahren nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV, § 14 Nr. 2 HmbVerfGG zur Klärung im Grundsatz zur Verfügung.

Dass die (Verfassungs-)Rechtsschutzgarantie im Hinblick auf Fragen, die die Durchführung eines Volksbegehrens betreffen, nach dem Willen des Verfassungsgebers nur in beschränktem Umfang besteht (vgl. VerfGH Berlin, Urt. v. 2.6.1999, 31 A/99, 31/99, juris Rn. 38), ist auch mit der Rechtsschutzgarantie aus Art. 61 HV vereinbar. Danach steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Verwaltungsrechtsweg offen, soweit ein anderer Rechtsweg nicht gegeben ist. Ob sich die Volksinitiatoren mit Blick auf ihre organähnliche Stellung im Verfahren der Volksgesetzgebung auf diese Bestimmung überhaupt berufen können, bedarf hier keiner Entscheidung (vgl. entsprechend zu Art. 19 Abs. 4 GG – wohl eher verneinend – HVerfG, Urt. v. 27.4.2007, 3/06, NordÖR 2007, 312, juris Rn. 92). Auch kann offenbleiben, ob die Antragstellerin in dem vorliegenden Verfahren subjektive Rechte geltend macht, die den Anwendungsbereich des Art. 61 HV überhaupt erst eröffnen (vgl. Jobs, in: Knops/Jänicke, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 1. Aufl. 2023, Art. 61 Rn. 17). Jedenfalls belegt Art. 61 HV zweierlei: Zum einen besteht eine Rechtsweggarantie nur im Hinblick auf die (mögliche) Verletzung subjektiver Rechte, nicht aber schlechthin dergestalt, dass für jeden Lebenssachverhalt eine gerichtliche Überprüfung möglich sein muss, und zwar auch dann nicht, wenn er durch das öffentliche Recht geprägt ist. Zum anderen ist im Zweifel der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Eine „Auffangzuständigkeit“ des Verfassungsgerichts sieht die Verfassung demgegenüber nicht vor.

III.

Die Anträge sind auch nicht im Organstreitverfahren (Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV, § 14 Nr. 2 HmbVerfGG) zulässig.

Nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV, § 14 Nr. 2 HmbVerfGG entscheidet das Verfassungsgericht über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Es kann offenbleiben, ob die Antragstellerin vorliegend parteifähig ist. Denn ihr fehlt jedenfalls die Antragsbefugnis. Nach § 39b Abs. 1 HmbVerfGG ist ein Antragsteller nur antragsbefugt, wenn er schlüssig behauptet, dass er und der Antragsgegner an einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis unmittelbar beteiligt sind und der Antragsgegner hieraus erwachsende eigene verfassungsmäßige Rechte und Zuständigkeiten des Antragstellers durch die beanstandete Maßnahme oder das Unterlassen verletzt oder unmittelbar gefährdet hat (vgl. HVerfG, Urt. v. 6.1.2023, 2/22, NordÖR 2023, 79, juris Rn. 21). Verfahrensgegenstand eines Organstreitverfahrens ist danach, ob ein verfassungsrechtlich erhebliches Verhalten des Antragsgegners die verfassungsgemäße Kompetenzausübung des Antragstellers ungerechtfertigt beeinträchtigt hat (zu Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG vgl. etwa BVerfG, Urt. v. 18.12.1984, 2 BvE 13/83, BVerfGE 68, 1, juris Rn. 99; von Münch/Kunig/Meyer, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 93 Rn. 60, m.w.N.).

Diesen Anforderungen wird der Vortrag der Antragstellerin im Hinblick auf keinen der gestellten Anträge, über die vorliegend (noch) zu entscheiden ist, gerecht.

1. Dies gilt zunächst für den Antrag zu 1.

> „festzustellen, dass der Antragsgegner zu 1. verpflichtet ist, das in § 9 Satz 2 VAbStG verankerte Recht der Bürger vorzusehen, die Eintragung für ein Volksbegehren durch Einführung wenigstens eines anderen Verfahrens zu gewährleisten, welches den Vorgaben einer rechtsverbindlichen Authentifizierung und der Schriftform auf der Grundlage bestehender bundes- und landesrechtlicher Regelungen entspricht“

und den Antrag zu 2.

> „festzustellen, dass der Senat das durch die Verfassung geschützte Recht der Bürger auf Teilnahme an der Volksgesetzgebung dadurch verletzt hat, dass er die Umsetzung des Gesetzes verweigert und bis heute die Möglichkeit einer Online-Unterstützung des Volksbegehrens nicht bereitgestellt hat“

In der Sache beanstandet die Antragstellerin mit diesen Anträgen, dass der Antragsgegner zu 1. es unterlassen habe, dem – von der Antragstellerin behaupteten – Regelungsauftrag aus § 9 Satz 2 VAbstG nachzukommen. Damit bezieht sich die Antragstellerin auf ein Unterlassen des Antragsgegners zu 1. Das Unterlassen einer Maßnahme ist nur dann im Organstreit rechtserheblich, wenn eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Vornahme der unterlassenen Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Lenz/Hansel, in: dies., BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 64 Rn. 12, m.w.N.).

Eine solche aus dem Verfassungsrecht ableitbare Verpflichtung ist nicht ersichtlich. Art. 50 Abs. 2 Satz 6 und 7 HV regeln lediglich, dass der Senat das Volksbegehren durchführt (Satz 6) und dass die Volksinitiatoren berechtigt sind, Unterschriften auf eigenen Listen zu sammeln (Satz 7). Hierin erschöpfen sich die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Art und Weise der Durchführung eines Volksbegehrens. Alles Weitere ist auf der Ebene des einfachen Rechts angesiedelt. In der Sache will die Antragstellerin daher eine Auslegung des einfachen Rechts, nämlich von § 9 Satz 2 VAbstG, durch das Verfassungsgericht erreichen. Hierzu dient das Organstreitverfahren nicht.

Überdies begründet § 9 Satz 2 VAbstG kein (durch das Verfassungsrecht geprägtes) Rechtsverhältnis zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner zu 1. Die Vorschrift dient nicht der Abgrenzung von Kompetenzen und ordnet den Volksinitiatoren keine Organrechte zu, sondern richtet sich ausschließlich an den Senat (oder die Bürgerschaft, die ebenso gut gesetzgeberisch tätig werden könnte). Auch wenn eine Volksinitiative, wie dies die Antragstellerin geltend macht, von einer Umsetzung des Regelungsauftrags aus § 9 Satz 2 VAbstG, wie ihn die Antragstellerin versteht, profitieren würde, handelt es sich hierbei nur um einen Rechtsreflex, der die Organstellung der Volksinitiative unberührt ließe. Anders gewendet: Wenn Senat (und Bürgerschaft) dem – hier unterstellten – Regelungsauftrag aus § 9 Satz 2 VAbstG nicht nachkommen, machen sie hierdurch der Volksinitiative keine Organrechte streitig. Ihr Unterlassen hat nur zur Folge, dass es (für jede Volksinitiative) ggf. schwerer ist, das für das Volksbegehren notwendige Quorum zu erreichen. Mit dem Rechtsverhältnis und der Kompetenzabgrenzung zwischen zwei Verfassungsorganen hat das nichts zu tun.

2. Der Antragstellerin fehlt auch die Antragsbefugnis im Hinblick auf den Antrag zu 3.

> „festzustellen, dass die Bürgerschaft in verfassungswidriger Weise das Recht auf Volksgesetzgebung und den Gleichheitssatz in Bezug auf das Verhalten gegenüber anderen Volksinitiativen verletzt hat, indem sie den Antrag auf Fristverlängerung gem. § 6 Abs. 3 S 2 VAbstG aus sachwidrigen, nur inhaltlich-politischen Gründen und unter Außerachtlassung der verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Volksinitiative abgelehnt hat, um eine Durchführung des Volksbegehrens während der Sommerferien zu erzwingen, und damit eine Teilnahme der Bürger am Volksbegehren erheblich erschwert oder sogar unmöglich gemacht hat“.

Abgesehen davon, dass die angestrebte Feststellung deutlich über § 39d Satz 1 HmbVerfGG hinausgeht, wendet sich die Antragstellerin auch insoweit gegen ein Unterlassen der Antragsgegnerin zu 2., nämlich dagegen, dass sie ihrem Antrag auf Fristverlängerung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 HS 2 VAbstG nicht nachgekommen ist. Eine aus dem Verfassungsrecht abzuleitende Verpflichtung, in einer bestimmten Weise über einen Fristverlängerungsantrag zu entscheiden, ist indes ungeachtet der Frage, ob dem nicht schon Art. 7 Abs. 1 HV entgegenstünde, nicht ersichtlich. Art. 50 HV Abs. 2 HV sieht die Möglichkeit, die in Art. 50 Abs. 2 Satz 4 HV geregelte Frist („vier Monate nach Einreichung der Unterschriften“) zu hemmen bzw. zu verlängern, nicht vor. Es handelt sich insoweit um eine ausschließlich auf der Ebene des einfachen Rechts angesiedelte Ausgestaltung des weiteren Verfahrens. Dass sich der Gesetzgeber hierbei auf die Ermächtigung zur Bestimmung des Näheren aus Art. 50 Abs. 7 HV gestützt hat, stattet die entsprechenden Regelungen nicht mit Verfassungsrang aus.

Überdies macht die Antragstellerin nicht schlüssig geltend, durch die Ablehnung der Fristverlängerung in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein. Selbst die Möglichkeit einer Rechtsverletzung zeigt sie nicht auf. § 6 Abs. 3 Satz 2 VAbstG stattet die Initiatoren der Volksinitiative ersichtlich nicht mit eigenen Rechten aus, sondern räumt ihr lediglich ein Vorschlagsrecht ein, dem die Bürgerschaft folgen „kann“. Dies ist vor dem Hintergrund des Zwecks der Regelung(en) in § 6 Abs. 3 Satz 2 VAbstG – der Bürgerschaft soll die erforderliche Zeit zugestanden werden, um darüber zu beraten und zu entscheiden, ob das von der Volksinitiative beantragte Gesetz verabschiedet werden soll – plausibel. Aus einer Ablehnung einer vorgeschlagenen Fristverlängerung kann daher unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine (mögliche) Rechtsverletzung abgeleitet werden.

3. Ebenfalls nicht antragsbefugt ist die Antragstellerin im Hinblick auf den Antrag zu 5.

> „festzustellen, dass
>
> a) die Durchführung eines Volksbegehrens in den großen Hamburger Schulferien gegen die Verfassung verstößt, und daher
>
> b) das Hamburgische Volksabstimmungsgesetz gegen die Verfassung verstößt, soweit es nicht bestimmt, dass ein Volksbegehren nicht in die großen Hamburger Schulferien fallen darf“.

Weder ist ersichtlich, dass sich die Verfassung dazu verhält, ob ein Volksbegehren auch in den Sommerferien durchgeführt werden kann, noch bezieht sich die mit dem Antrag zu 5. begehrte Feststellung auf das organschaftliche Rechtsverhältnis zwischen der Antragstellerin und den Antragsgegnern. Die angestrebte Feststellung dient nicht der gegenseitigen Abgrenzung der Kompetenzen von Verfassungsorganen oder ihren Teilen, sondern zielt darauf, dass das Verfassungsgericht die Bestimmungen der Verfassung zur Durchführung von Volksbegehren (Art. 50 Abs. 2 HV) erweiternd auslegen möge.

4. Nichts anderes gilt schließlich für den Antrag zu 6.

> „festzustellen, dass auch der Senat gegen die Verpflichtung zur verfassungsgemäßen Durchführung des Volksbegehrens verstoßen hat, indem er die Durchführung in den Hamburger Sommerferien terminiert hat“.

Auch insoweit ist festzuhalten: Die Verfassung regelt nicht, wann ein Volksbegehren durchgeführt wird bzw. dass es in bestimmten Zeiten nicht durchgeführt werden darf. Im Übrigen hat diese Frage mit der Abgrenzung von Kompetenzen und Rechten der Beteiligten nichts zu tun.

IV.

Im Verfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht werden Kosten nicht erhoben (§ 66 Abs. 1 HmbVerfGG). Die Voraussetzungen für eine Kostenerstattung nach § 67 Abs. 2 HmbVerfGG sind nicht erfüllt. Anlass, eine Kostenerstattung gemäß § 67 Abs. 3 HmbVerfGG anzuordnen, besteht nicht.

V.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

Voßkühler	Berger	Boysen
Gericke	Karthaus	Kreth
Lambiris	Tully	Verheyen

Das Mitglied des Verfassungsgerichts
Tully ist wegen Urlaubsabwesenheit an
der Unterschrift gehindert.

Voßkühler